



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0038/14/3.7.1

21. Juli 2014

**Isselguss GmbH
Minervastraße 1
46419 Isselburg**

Genehmigungsgegenstand

Zusammenführung der Quellen 23 (Handte II), 24 (Handte III), 25 (Handte IV), Kapselung und Absaugung der Auspackstation und Sandaufbereitung sowie die Errichtung einer Geruchsbehandlungsanlage



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen.....	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	5
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	9
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	9
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	9
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	10
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	10
IV. Hinweise.....	10
V. Begründung.....	11
V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt	12
V.2 Genehmigungsverfahren.....	12
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	14
V.4 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)	14
V.5 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr 3 BImSchG)	15
V.6 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)	16
V.7 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	16
V.8 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)	16
V.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	16
V.10 Rechtliche Begründung der Entscheidung	17
VI. Kostenentscheidung.....	17
VII. Rechtsmittelbelehrung	17
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	18
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	19

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießereianlage durch:

1. die Errichtung einer Geruchsbehandlungsanlage sowie
2. die Zusammenführung der Quellen 23 (Handte II), 24 (Handte III), 25 (Handte IV) und
3. der Kapselung und Absaugung der Auspackstation und Sandaufbereitung

erteilt.

Die zusammengeführten Quellen (= neue Quelle 27) werden über die Trockenentstaubungsanlage der Handte 2/3 und die neue Geruchsbehandlungsanlage zusammen über einen neuen gemeinsamen Schornstein in den freien Luftstrom abgeleitet.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46419 Isselburg, Minervastraße 1 (Gemarkung Anholt, Flur 11, Flurstücke 570), geändert sowie betrieben werden.

I.1 Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die Änderungen in der Maschinenformerei und der Sandaufbereitung (BE200). Die Quellen 23 (Handte II), 24 (Handte III), 25 (Handte IV) und die Abgase der Auspackstation und der Sandaufbereitung werden zusammengefasst zu der neuen Quelle 27 mit einem Abgasvolumenstrom von maximal 160.000 m³/h. Eine Geruchsbehandlungsanlage wird errichtet.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Durch die geplanten Vorhaben ergeben sich keine Kapazitätsänderungen in der Gießerei-Anlage.

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.2.1 Mindestens eine Woche vor Baubeginn ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken

1. die Anzeige des Ausführungsbeginns und
2. die Benennung eines qualifizierten Bauleiters

mitzuteilen.

III.2.2 Die abschließende Fertigstellung ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mitzuteilen.

III.2.3 Gem. § 82 Abs. 4 BauO NRW sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend

den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

Hinweise:

Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.

Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.

Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Lärmschutz

- III.3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
Minervastr.4, Am Rathaus 3, Gebäude Feuerwehr	tagsüber (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	45 dB(A)
Münsterdeich 8	tagsüber (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	40 dB(A)

gemessen und bewertet nach der TA Lärm

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00

Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- III.3.2 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist eine anerkannte Messstelle zu beauftragen, unmittelbar nach Inbetriebnahme durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte führen (gem. TA-Lärm; siehe hierzu Nebenbestimmung III.3.1). Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und eine Ausfertigung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 / Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz - unverzüglich und direkt zu übersenden.

Anerkannte Messstellen sind in dem Gem. Rd.Erl. des MUNLV und des MVEL – Runderlass Messstellen – bekannt gegeben.

Luftreinhaltung

Gerüche

- III.3.3 Die verfahrenstechnische Inbetriebnahme mit Feineinstellung und Optimierung der Geruchsbehandlungsanlage soll dokumentiert werden. Ein Abschlussbericht ist der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- III.3.4 Die Möglichkeit die Geruchsemissionen weitestgehend zu vermindern sind auszuschöpfen. Dabei sollten an der Quelle 27 folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas erreicht werden:

Geruchsstoffstrom: max. 20 MGE/h.

- III.3.5 Frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist (bei ungünstigsten Produktionsbedingungen und maximaler Auslastung) der Geruchsstoffstrom nach der Geruchsbehandlungsanlage durch Emissionsmessungen gemäß GIRL einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen.

Der Bezirksregierung Münster ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Münster in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei vorzulegen.

- III.3.6 Für die Geruchsbehandlungsanlage sind ausreichend Mikroemulsionen (SKH-Antigeruch-Konzentrat) vorzuhalten.
- III.3.7 Die Geruchsbehandlungsanlage sowie die zugehörigen Apparate sind nach den Vorgaben des Herstellers zu betreiben, regelmäßig zu reinigen und zu warten. Für den Betrieb und die Wartung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Art und der Umfang der Kontrollen, die Wartungs-, Reinigungs-

und Reparaturarbeiten sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen dienen als Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage.

- III.3.8 Die Wirksamkeit der Geruchsbehandlungsanlage ist täglich zu kontrollieren und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Staub

- III.3.9 Die staubförmigen Emissionen der Emissionsquelle 27 dürfen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 - bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten.
- III.3.10 Die staubförmigen Emissionen der Emissionsquelle 14 (Filteranlage Handte V) dürfen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 - bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten.
- III.3.11 Die staubförmigen Emissionen der Emissionsquelle 41 (Filteranlage Schirp I) dürfen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 - bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten.
- III.3.12 Die staubförmigen Emissionen der Emissionsquelle 42 (Filteranlage Schirp II) dürfen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten.
- III.3.13 Zur Überwachung der staubförmigen Emissionen an den Emissionsquellen 27 und 41 sind die Massenkonzentrationen kontinuierlich mit geeigneten Messgeräten zu ermitteln, zu registrieren und nach Nr. 5.3.3.5 TA Luft durch eine Auswerteeinheit auszuwerten.
- III.3.14 Die in Nummer III.3.9 und III.3.12 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Staub gelten mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.
- III.3.15 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen nach Ziffer III.3.13 sind entsprechend der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - RdSchr. d. BMU vom 13.06.05 IGI 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I2 - 51134/0 – Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz vorzulegen.

Grenzwertüberschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen.

Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Bei Anschluss der Messstelle an das EFÜ-System der Überwachungsbehörde und entsprechender Kommentierung kann in Absprache mit der Behörde der jährliche Messbericht entfallen.

Geeignet sind Geräte, die durch das Umweltbundesamt im Bundesanzeiger als eignungsgeprüft bekannt gegeben werden.

Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die DIN EN 15259 Ausg. 01/08 - zu beachten. Die genaue Lage und die Anordnung der Messstrecke sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Kalibrierung vornehmen soll, und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz festzulegen.

Einbau und Wartung der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - RdSchr. d. BMU vom 13.06.05 IGI 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I2 - 51134/0 vorzunehmen.

Der ordnungsgemäße Einbau ist durch den Sachverständigen nach VDI 3950 bescheinigen zu lassen.

Die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen und die Auswerteeinheit sind unmittelbar, d. h. frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist nach VDI 3950 durchzuführen. Eine Abstimmung mit dem Sachverständigen und der Bezirksregierung wird empfohlen. Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist auf eine halbe Stunde zu berechnen. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb, bei einer längeren Kalibrierzeit als einer halben Stunde oder anderen Mittelungszeiten, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Die bekannt gegebenen Stellen sind im Runderlass des Umweltministeriums – V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 25.05.2003 – aufgeführt.

Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

Über alle Arbeiten an der Messeinrichtung ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Einbaustellen der Messgeräte müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

Hinweis:

Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, können durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Bezirksregierung Münster– Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – übermittelt werden. Die erforderlichen Bezugsgrößen sind ebenfalls kontinu-

ierlich zu messen, zu registrieren und in die Auswertung und Übertragung einzubeziehen. Die Übertragung hat gemäß Schnittstellendefinition des LAI vom 28.09.2005 in der zurzeit gültigen Fassung oder mittels eines Anwenderprogramms, das über die vorab genannte Schnittstellendefinition verfügt, zu erfolgen.

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers. Sie sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung durchzuführen.

In den Fällen, in denen dem EFÜ-Übergaberechner des Betreibers kein weiterer Emissionsrechner vorgeschaltet wird, ist der Übergaberechner in die Kalibrierung und Abnahmeprüfung für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle einzubeziehen.

- III.3.16 Die Emissionsquellen 14 und 42 sind weiterhin mit kontinuierlichen, qualitativen Messeinrichtungen zu überwachen. Die bisherigen Regelungen für Kalibrierung, Funktionsprüfung und wiederkehrende Messungen gelten fort.
- III.3.17 Beim Ausfall der Trockenentstaubungsanlage dürfen die angeschlossenen Anlagenteile nicht weiterbetrieben werden.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

- III.6.1 Bis zur Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde der Bericht über den Ausgangszustand in schriftlicher als auch elektronischer Version (pdf) vorzulegen.
- III.6.2 Es ist sicherzustellen, dass durch bauliche Maßnahmen, die für den Bericht über den Ausgangszustand erforderlichen Untersuchungen von Boden und Grundwasser nicht verhindert werden.
- III.6.3 Alle 5 Jahre sind erneut das Grundwasser an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, zu entnehmen und die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht festgelegt, zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde zulässig.
- III.6.4 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und

elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde vorzulegen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Keine Nebenbestimmungen

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

III.8.1 Keine Nebenbestimmungen

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

- IV.7 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt der Kreis Borken eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Die Firma Isselguss GmbH betreibt auf dem Grundstück Minervastraße 1 in 46419 Isselburg eine Eisengießerei. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

1. die Errichtung einer Geruchsbehandlungsanlage,
2. die Zusammenführung der Quellen 23 (Handte II), 24 (Handte III), 25 (Handte IV) und
3. der Kapselung und Absaugung der Auspackstation und Sandaufbereitung.

Die zusammengeführten Quellen (= neue Quelle 27) werden über die Trockenentstaubungsanlage der Handte 2/3 und die neue Geruchsbehandlungsanlage zusammen über einen neuen gemeinsamen Schornstein in den freien Luftstrom abgeleitet.

Die geplante Änderung dient im Wesentlichen der Reduzierung der durch den Betrieb verursachten Geruchsemissionen, der Erfassung und Behandlung diffuser Quellen und der Staubreduzierung durch die Grenzwertreduzierung für den Parameter Staub. Des Weiteren wird durch den Bau der Trockenentstaubungsanlage ein Nasswäscher ersetzt.

Durch die geplanten Vorhaben ergeben sich keine Kapazitätsänderungen in der Eisengießerei-Anlage.

V.2 Genehmigungsverfahren

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Eisengießerei-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Eisengießerei-Anlage ist der Nr. 3.7.1, Verfahrensart "G", des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit grundsätzlich gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig. Darüber hinaus handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der IED-Richtlinie.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2, ist eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet vorzunehmen, auch wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Eisengießerei-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Sp. 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 11.07.2014 im Bocholter, Borkener, Volksblatt, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht

Die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand besteht nach § 10 Abs. 1a BImSchG. Der Bericht über den Ausgangszustand wird bis zur Inbetriebnahme vorgelegt. Dies wird durch die Nebenbestimmung III.6.1 festgeschrieben.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Firma Isselguss GmbH hat mit Schreiben vom 06.03.2014 die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Gießereianlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 06.03.2014 wurde am 28.03.2014 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass nach Ergänzung mit Eingang vom 27.06.2014 der Antrag vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Isselburg (Fachbereich Stadtplanung)
- Landrat des Kreis Borken (Fachbereich Bauordnung und Brandschutz)
- Bezirksregierung Münster:
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben und ihr Einvernehmen erteilt.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.4 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen die dem Stand der Technik entsprechen.

Luftverunreinigungen

Der Emissionsgrenzwert für Staub wurde an der neuen Emissionsquelle 27 durch die Nebenbestimmung (NB) III.3.9 auf den Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ festgesetzt. Die NBen III.3.10, III.3.11 und III.3.12 ersetzen die bisherigen Emissionsbe-

grenzungen für den Parameter Staub. Die Emissionsgrenzwerte werden hierdurch von 20 mg/m^3 auf 10 mg/m^3 reduziert.

Die Reduzierung der Emissionsgrenzwerte wurde am 21.05.2014 mit der Firma besprochen. Im Rahmen dieser als Anhörung i. S. d. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu wertenden Besprechung erklärte der Betreiber sich mit der Reduzierung der Grenzwerte einverstanden.

Des Weiteren wird durch die Erfassung und Behandlung diffuser Quellen und durch den Ersatz eines Nasswäschers insgesamt eine Staubreduzierung erwirkt.

Der Massenstrom der gefassten Emissionsquellen der Eisengießerei beträgt ca. 6 kg. Die Quellen 27 und 41 sind gemäß TA Luft Ziffer 5.3.3.1 als relevant zu betrachten, da sie mehr als 20 vom Hundert des gesamten Massenstroms der Anlage betragen. Die staubförmigen Emissionen der Quellen 27 und 41 machen somit etwa 50 % der Gesamtstaubemission der Gießerei aus. Bei einem Massenstrom an staubförmigen Emissionen von mehr als 3 kg/h sollen gemäß TA Luft Ziffer 5.3.3.2 die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen kontinuierlich ermitteln.

Der Genehmigungsbescheid enthält damit die hier erforderlichen Emissionsbegrenzungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV und geht sogar über die Anforderungen des Standes der Technik gemäß der TA Luft 2002 hinaus. Die Nebenbestimmungen III.3.13 bis III.3.16 regeln die Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und die Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 2 d. 9. BImSchV) gem. der TA Luft 2002.

Gerüche

Aufgrund einer in 2013 durchgeführten Geruchsimmissionsmessung durch Rasterbegehung gemäß VDI 3940-1 wurde festgestellt, dass die Geruchshäufigkeiten oberhalb der Immissionswerte der GIRL liegen.

Das Vorhaben ist ein erster Schritt aus einem von dem Betrieb und der Bezirksregierung Münster erarbeiteten Maßnahmenpaket. Als Zielsetzung wurde eine Halbierung der Geruchsimmissionen vereinbart. Durch eine Begrenzung der Geruchsfracht an der Quelle 27 soll der Erfolg dieses ersten Sanierungsschrittes abgesichert werden. Durch die Anlage werden somit schädliche Umwelteinwirkungen (Gerüche und Stau- bausträge) reduziert. Eine Kapazitätsänderung ist mit vorliegendem Vorhaben nicht gegeben.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung, besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 d. 9. BImSchV).

V.5 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Änderungen bezüglich der Abfallsituation sind mit dem Vorhaben nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages.

V.6 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden.

V.7 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Nebenbestimmung III.6.4 fordert Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung im Falle der endgültigen Stilllegung des Betriebs der Anlage (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 d. 9. BImSchV).

V.8 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Betrieb unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

V.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.9.1 Bodenschutz

Der Bericht über den Ausgangszustand wurde erstellt. Die Nebenbestimmungen III.6.3 und III.6.4 dienen der Festlegung der Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat.

V.9.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Veränderungen der Abwassermengen und Abwasserzusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht, so dass es keiner Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

V.9.3 Natur- und Landschaftsschutz

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, daher wurde die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verneint und es bedurfte keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.9.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles gem. § 34 BauGB und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Isselburg als Industriegebiet (GI) dargestellt.

V.9.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Das Dezernat 55 (Arbeitsschutz) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und hatte keine ergänzenden Nebenbestimmungen für diese Genehmigung formuliert (siehe Schreiben vom 13.05.2014, Az.:55.2-G 111/14 bös).



V.10 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Fürstenau

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0038/14/3.7.1

1.	Anschreiben vom 05.03.2014	2 Blatt
2.	Verzeichnis de Antragsunterlagen	2 Blatt
3.	BImSchG-Formular 1	3 Blatt
4.	Übersichtspläne	4 Blatt
5.	Bauantragsunterlagen	6 Blatt
6.	Statische Berechnung, Abluftkamin mit Gründung vom 30.01.2014	62 Blatt
7.	Werkslageplan	1 Blatt
8.	Feuerwehrplan	1 Blatt
9.	Brandschutzkonzept	8 Blatt
10.	Bericht IB-06-5-104 über Staubexplosion	7 Blatt
11.	Bescheinigung Standsicherheit	4 Blatt
12.	Statische Berechnung, Neubau Stahlschornstein	16 Blatt
13.	Anlagenbeschreibung	20 Blatt
14.	Zeichnung Emissionsquelle	1 Blatt
15.	Immisionsschutz-Gutachten Schornsteinhöhenberechnung Nr. 16 1116-13	25 Blatt
16.	Staubimmissionsprognose Nr.: 18 1115 13-1	57 Blatt
17.	Messbericht über die Durchführung von Emmissionsuntersuchungen Nr. 17 1117 13	59 Blatt
18.	Zeichnung Emissionsquelle	1 Blatt
19.	Ausgangszustandsbericht	66 Blatt
20.	Flucht- und Rettungsplan	2 Blatt
21.	Gefährdungsabschätzung	7 Blatt
22.	Anschreiben vom 23.05.2014, Zusammenfassung der Staubquellen	1 Blatt
23.	BImSchG-Formular 2, 3, 4, 5, 8	8 Blatt
24.	Sicherheitsdatenblatt SKH Antigeruch GS 4	11 Blatt
25.	Sicherheitsdatenblatt SKH Antigeruch GS 4 Verdünnung mit Wasser	10 Blatt

- | | | |
|-----|-------------------------------|----------|
| 26. | BlmSchG-Formular 3, 4, 6,7, 8 | 13 Blatt |
| 27. | Merkmale zum UVPG | 6 Blatt |

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0038/14/3.7.1

- | | |
|---------------|---|
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847) |
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779]) |
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198) |
| BlmSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753) |
| 4. BlmSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756) |
| 9. BlmSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 |

	(BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)



ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: Gießereiindustrie